

# RS UVS Kärnten 1996/03/27 KUVS-459/1/96

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.03.1996

## Rechtssatz

Wesentliches Tatbestandselement des § 82 StVO ist, daß eine Bewilligung zur verkehrsfremden Benutzung einer Straße nicht vorliegt. Die verkehrsfremde Verwendung einer Straße allein erfüllt nicht den Tatbestand nach § 99 Abs 3 lit d StVO 1960 (Einstellung des Verfahrens).

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)